Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 17 der Provinzialhauptstadt Münster/Westf.

Der Durchführungsplan Nr. 17 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S. 75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Hafenstraße, Frie-Vendt-Straße, Leostraße und Graelstraße.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigem Erläuterungsbericht enthalten. Hiernach ist vorgesehen, den aus dem südlichen Stadtgebiet über die Friedrich-Ebert-Straße in Richtung zum Hauptbahnhof fließenden Verkehr in Höhe des Friedrich-Ebert-Platzes von der bisherigen allgemeinen Fahrtrichtung abzuleiten, um den Hauptverkehrsstrom in Richtung von-Steuben-Straße und über diese Straße in zweckmäßiger Form auf den neu gestalteten Bahnhofplatz zu leiten. Hierdurch wird eine unbedingt erforderliche Verkehrsentlastung für die Friedrich-Ebert-Straße/Bahnhofstraße und gleichzeitig auch für die Kreuzung des vorgenannten Straßenzuges mit der Hafenstraße erreicht.

Um das Verkehrsproblem an der Abzweigung der neuen Verkehrsstraße von der Friedrich-Ebert-Straße in übersichtlicher Form zu lösen, wird die vorhandene Platzanlage entsprechend umgestaltet und erhält an der Nordseite bei Fortfall des hier liegenden Teiles der Zumbrockstraße eine Umgestaltung, die gleichzeitig auch einen befriedigenden städtebaulichen Abschluß der Platzwand ermöglicht. Die Theissingstraße kommt in Fortfall, da sie durch den neuen Hauptverkehrszug teilweise mit erfaßt wird und andererseits die bisherige Einmündung des Straßenzuges in die Friedrich-Ebert-Straße insbesondere aus Verkehrs-Sicherheitsgründen entfallen soll. Weitere Einzelheiten, wie Erbreiterung der Hafenstraße und Leostraße, sind verkehrsbedingte Zwangsläufigkeiten, die zum Teil bereits durch entsprechenden Ausbau örtlich berücksichtigt sind.

B. Durchführungsmaßnahme

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung gemäß § 14 Abs. (1) c) des Aufbaugesetzes NW. in der Fassung vom 29.4.1952 vorgesehen. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entspricht der im Durchführungsplan dargestellten Planbegrenzung.

Eine geringfügige Erweiterung des Umlegungsgebietes insbesondere durch die Einbeziehung einzelner außerhalb gelegener Austauschgrundstücke ist zulässig, wenn dadurch die Umlegungsbearbeitung erleichtert wird.

Die Umlegung soll, falls sich dies als notwendig und zweckdienlich erweist, auch abschnittsweise durchgeführt werden können, wobei dann etwaige Abschnitte als selbständige Umlegungsgebiete gelten. Über die Zahl, Größe und Begrenzung derartiger Abschnitte entscheidet der Umlegungsausschuß nach Ermessen.

Die Anlegung der neuen und die Veränderung der vorhandenen Straßen und Plätze wird im allgemeinen erst nach der Rechtskraft des Umlegungsplanes erfolgen. Es soll jedoch auf das Recht, vorläufige Besitzeinweisungen laut § 31 des Aufbaugesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles je nach Lage des Einzelfalls vorzunehmen, nicht verzichtet werden.

Nach Abschluß der Umlegung wird der Straßenausbau gegebenenfalls auch in Teilabschnitten erfolgen, wobei die Verkehrsanforderungen und bauliche Entwicklung des Plangebietes mit entscheidend sind.

C. Schätzung der Kosten

Die der Stadt Münster, als Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Ausbaumaßnahmen, entstehenden Kosten sind schätzungsweise ermittelt wie folgt:

1.) Grunderwerb einschl. Gebäudeentschädigung:			360 000.-- DM
2.) Verfahrenskosten einschl. Vermessung:			30 830.-- DM
3.) Räumung:			145 000.-- DM
4.) Straßen- und Platzausbau einschl. Versorgungsleitungen:			
a) Stromversorgung:			
Hochspannung und Betriebskabel	14 230.-- DM		
Niederspannung und Anschlüsse	53 000.-- DM		
Straßenbeleuchtung	16 000.-- DM		83 230.-- DM
b) Gasversorgung:			
Gashauptrohrleitung	13 440.-- DM		
Straßenbeleuchtungsanlagen	4 900.-- DM		18 340.-- DM
c) Wasserversorgung:			
Wasserhauptrohrleitung			23 400.-- DM
d) Straßenausbau:			
Kanalisation	18 000.-- DM		
Grünflächengestaltung	5 000.-- DM		
Straßenoberbau:			
Hafenstraße	58 000.-- DM		
Friedrich-Ebert-Straße	90 000.-- DM		
Frie-Vendt-Straße	43 000.-- DM		
Neue Verkehrsstraße	120 000.-- DM		
Graelstraße	30 000.-- DM		
Stichstraße am Friedrich-Ebert-Platz	7 300.-- DM		
Leostraße	5 900.-- DM		377 200.-- DM
		insgesamt:	1 038 000.-- DM

Die Kosten der Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen, die in vorstehender Aufstellung nicht enthalten sind, gehen zu Lasten der Anlieger.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 27. September 1954 beschlossen.

Münster/Westf., den 27. September 1954

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

Oberbürgermeister Ratsherr

Für die Stadtverwaltung:

Oberstadtdirektor Stadtbaurat

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. 1952 S. 75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 8. November bis 6. Dezember 1954 offengelegen.

Münster, den 22. März 1955

Für die Stadtverwaltung

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat